QUARANTÄNE- UND EINREISEVERORDNUNGEN DER BUNDESLÄNDER - 22.03.2021

LIEBE KUNDEN, LIEBE INTERESSENTEN,

IN DIESEN TURBULENTEN ZEITEN MIT ZAHLREICHEN UNTERSCHIEDLICHEN HERAUSFORDERUNGEN AUF GRUND VON QUARANTÄNEVORGABEN HABEN WIR EINEN KLEINEN „LEITFADEN“ FÜR SIE ERSTELLT.

ALLE LANDESVERORDNUNGEN UNTERTEILEN NUN DIE HERKUNFTSGEBIETE VON EINREISENDEN NACH „VIRUSVARIANTEN-GEBIETE“, „HOCHINZIDENZGEBIETE“, „RISIKOGEBIETE“ SOWIE GEBIETE, DIE DERZEIT NICHT MEHR ALS RISIKOGEBIETE GELTEN. DAS HAT AUSWIRKUNGEN AUF DIE AUSNAHME VON DER QUARANTÄNEPFLICHT.

SEIT DEM WOCHENENDE WURDE POLEN ZUM HOCHINZIDENZGEBIET ERKLÄRT. DAS HAT ZUR FOLGE, DASS DIE EINREISEBESTIMMUNGEN NACH DEUTSCHLAND STRENGER GEPRÜFT WERDEN. DAHER MÜSSEN AB SOFORT ALLE BETREUUNGSKRÄFTE EINEN ÄRZTLICH BESTÄTIGTEN NEGATIVEN TEST VORWEISEN.

DIE EINTEILUNG DER GEBIETE LAUTET WIE FOLGT:

- **„Virusvarianten-Gebiete“:** Maßgeblich für die Einstufung eines Staates im Ausland als besonderes Risikogebiet aufgrund des Auftretens einer Virusvariante (Virusvarianten-Gebiet) ist die Verbreitung einer Virusvariante (Mutation), welche nicht zugleich im Inland verbreitet auftritt und von welcher anzunehmen ist, dass von dieser ein besonderes Risiko ausgeht (z.B. hinsichtlich einer vermuteten oder nachgewiesenen leichteren Übertragbarkeit oder anderen Eigenschaften, die die Infektionsausbreitung beschleunigen, die Krankheitsschwere verstärken, oder gegen welche die Wirkung einer durch Impfung oder einer durchlaufenen Infektion erreichten Immunität abgeschwächt ist.
  Folge: Ein Testergebnis ist zwingend bei der Einreise vorzulegen. Der Test darf höchstens 12 Stunden alt sein. Ohne ein Testergebnis kann die Einreise verweigert werden. Ohne solch ein Testergebnis kann die Einreise verweigert werden. **Ausnahmeregelung zur Quarantäne für Betreuungskräfte entfällt.**
  Beispiele: Tschechien

- **„Hochinzidenzgebiete“:** Ab einem Inzidenzwert von 200 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen handelt es sich bei einem Land um ein sog. „Hochinzidenzgebiet“.
  Folge: Die Ausnahmeregelung zur Quarantäne für Betreuungskräfte bleibt bestehen. Somit müssen Betreuungskräfte nicht in Quarantäne
  Achtung: Seit Sonntag, den 21.3. ist Polen als Hochinzidenzgebiet eingestuft!

- **„Risikogebiete“:** Ab einem Inzidenzwert von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner in den letzten 7
  Folge: Ausnahmeregelung zur Quarantäne für Betreuungskräfte bleibt bestehen.
  Beispiele: Deutschland

Die Einteilungen werden täglich überprüft und ggfs. angepasst!

Weitere Informationen dazu finden Sie unter:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Das hat zur Folge, dass je nach Status des Ursprungslandes eine zwangsweise Quarantänepflicht für die Betreuungskräfte angeordnet werden kann, z.B. wie bereits bei tschechischen Betreuungskräfte, da Tschechien ein Virusvarianzgebiet ist.

© Pflege zu Hause Küffel GmbH | www.pflegezuhause.info
Tel.: 040 – 2800 854-0 | Fax: 040 – 2800 854-10 | E-Mail: kontakt@pflegezuhause.info